

herein unter Abwägung aller politisch, politisch-operativ und rechtlich relevanten Umstände zu entscheiden, ob Verdachtshinweise auf das Vorliegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit¹ hinweisen.

Die Gestaltung der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung, insbesondere von Verdächtigenbefragungen muß im Zusammenhang mit dieser Zielstellung auf den Nachweis einer Ordnungswidrigkeit und die Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens durch das zuständige Organ ausgerichtet sein.

Dabei ist es nicht ausreichend, den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit herauszuarbeiten, sondern die Begehung einer Ordnungswidrigkeit ist nachzuweisen. Damit wird gleichzeitig nachgewiesen, daß der Verdacht einer Straftat nicht begründet ist und daß gemäß § 96 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen ist. Im Unterschied zur Initiierung von Ordnungsstrafmaßnahmen durch das MfS ohne Konfrontation der Person mit dem MfS, welche grundsätzlich im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem zuständigen Partner entsprechend der Dienstanweisung 2/79² erfolgen muß, sind die die Ordnungs-¹

¹ Auf die vielfältigen Möglichkeiten der taktischen Nutzung dieses Umstandes bei der Vorbeugung und Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen der Kriminalität und anderer negativer Handlungen, insbesondere aus dem Bereich politischer Untergrundtätigkeit, soll unter Verweis auf die vorliegenden Forschungsergebnisse von Lubas u. a., November 1983 (a. a. O.) sowie von Liebewirth, Meyer, Grimmer "Möglichkeiten und Voraussetzungen der konsequenten und differenzierten Anwendung und offensiven Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts sowie spezifische Aufgaben der Linie Untersuchung im Prozeß der Vorbeugung und Bekämpfung von Versuchen des Gegners zur Inspirierung politischer Untergrundtätigkeit in der DDR",

WS 3HS oOOI - 257/78, Potsdam, August 1978
an dieser Stelle nicht eingegangen werden

² Dienstanweisung 2/79 über das politisch-operative Zusammenwirken der Dienstseinheiten des MfS mit der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des MfS und die dazu erforderlichen grundlegenden Voraussetzungen
WS MfS o008 - 85/79